



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5312.02

ED/ P105312  
Basel, 1. Dezember 2010

Regierungsratsbeschluss  
vom 30. November 2010

## **Interpellation Nr. 74 Anita Heer betreffend Wartezeiten bei der Zuteilung eines Tagesbetreuungsplatzes für Kinder**

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. November 2010)

„Die neue Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt gewährleistet Eltern das Recht, innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen familienergänzende Tagesbetreuungs-möglichkeiten beanspruchen zu können. Der Grosse Rat hat im November 2006 das Tagesbetreu-ungsgesetz dahingehend ergänzt, als dass bei rechtzeitiger Meldung und nach Vorhandensein der relevanten Unterlagen in der Regel innert drei Monaten nach dem gewünschten Termin von Seiten der kantonalen Vermittlungsstelle den Eltern ein Angebot oder mehrere Angebote unterbreitet wer-den muss.

Von verschiedenen Seiten musste die Interpellantin seit Längerem immer wieder erfahren, dass die gesetzliche Wartezeit von drei Monaten für die Vermittlung eines Tagesbetreuungsplatzes momen-tan von Seiten der Vermittlungsstelle, insbesondere für Kinder bis 18 Monate, nicht eingehalten werden kann. Die betroffenen Eltern bekamen teilweise nach einem halben Jahr, nachdem sie ihre Anmeldung um Vermittlung eines Tagesbetreuungsplatzes und die dafür erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht hatten, Bescheid, dass in nächster Zeit keine Plätze zur Verfügung stehen würden. Das heisst also nach einer Wartezeit, die bereits doppelt so lange dauerte als die im Ge-setz vorgesehene Frist, nach welcher den Eltern ein Angebot hätte unterbreitet werden sollen. Soll-ten diese Umstände die Regel sein, wäre dies nicht haltbar und würde dem Gesetz widersprechen, welches eine Vermittlung in der Regel von drei Monaten festlegt.

Die Interpellantin bittet die Regierung deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie lange war/ist die durchschnittliche Wartezeit für die Vermittlung eines Tagesbetreuungsplat-zes für Kleinkinder, insbesondere Kinder bis 18 Monate, in den letzten 12 Monaten und zur Zeit?
- Gibt es Unterschiede bei den Wartezeiten auf subventionierte und private (Vollzahler) Plätze?
- Was gedenkt der Regierungsrat gegen die offenbar erhöhte Nachfrage insbesondere bei den Betreuungsplätzen für Kinder bis 18 Monate und Kleinkindern zu tun, um die gesetzliche Wartezeit von drei Monaten in der Regel wieder einhalten zu können?
- Hätte ein möglichst schneller und breiter Ausbau der Tagesschulen eine Entlastung bei den Kleinkinderplätzen zur Folge?

Anita Heer“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Die Vermittlungsstelle Tagesheime des Erziehungsdepartements vermittelt Plätze in subven-tionierten und mitfinanzierten Tagesheimen für Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Basel. Die Gemeinde Riehen verfügt über eine eigene Vermittlungsstelle, welche eine enge Zusam-menarbeit mit der Vermittlungsstelle des Erziehungsdepartements pflegt. Weiter vermittelt

die Geschäftsstelle Tagesfamilien, welche wie die Vermittlungsstelle Tagesheime an der Weissen Gasse domiziliert ist, Plätze für Kinder in Tagesfamilien.

Wie die Interpellantin richtig ausführt, garantiert die Kantonsverfassung ein Recht auf Tagesbetreuung. Gesetz und Verordnung konkretisieren dieses Recht.

- Das Tagesbetreuungsgesetz verlangt in § 4 Abs. 2, dass das Angebot so zu planen sei, dass Eltern bei rechtzeitiger Meldung und nach Vorhandensein der notwendigen Unterlagen in der Regel innert drei Monaten nach dem gewünschten Termin ein Angebot für einen Tagesbetreuungsplatz unterbreitet werden kann.
- Die Tagesbetreuungsverordnung hält in § 13, Abs. 2 fest, dass die für die Vermittlung erforderlichen Unterlagen (insbesondere gewünschte Betreuungszeiten und Formular Elternbeitrag mit Beilagen) den Vermittlungsstellen mindestens drei Monate vor dem gewünschten Eintrittsdatum vollständig vorliegen müssen. Gemäss Abs. 3 kann sich die Wartefrist verlängern, wenn die Eltern spezielle Anforderungen an das Angebot stellen.

Aufgrund dieser Rechtsgrundlagen erfolgt die Vermittlung von Tagesbetreuungsplätzen im Kanton Basel-Stadt. In folgenden Fällen kann nicht innert den genannten Fristen vermittelt werden:

1. Die erforderlichen Unterlagen wurden nicht fristgerecht eingereicht oder sind unvollständig. In diesen Fällen verlängert sich die maximale Wartefrist respektive die Frist beginnt erst zu laufen, wenn alle Unterlagen eingereicht sind.
2. Eltern wünschen einen Platz in einem speziellen Tagesheim. In diesen Fällen wird von Anfang an kommuniziert, dass dies eine längere Wartefrist zur Folge haben kann. Die genannten Fristen kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung, weil die Eltern spezielle Anforderungen an das Angebot stellen.
3. Eltern wurde ein Platz angeboten, sie haben diesen jedoch abgelehnt. Auch diese Eltern werden darüber informiert, dass sich damit die Wartefrist verlängert.

Die einzelnen Fragen beantworten wir wie folgt:

*Wie lange war/ist die durchschnittliche Wartezeit für die Vermittlung eines Tagesbetreuungsplatzes für Kleinkinder, insbesondere Kinder bis 18 Monate, in den letzten 12 Monaten und zur Zeit?*

Die durchschnittliche Wartefrist betrug im Jahr 2009 28 Tage.

Im Jahr 2009 vermittelte die Vermittlungsstelle Tagesheime des Erziehungsdepartements Plätze für insgesamt 671 Kinder. Von diesen 671 Kindern mussten 77 Kinder (11%) länger als drei Monate auf einen Platz warten. Bei 63 dieser 77 Kinder wurden die Unterlagen zu spät eingereicht. Bei 28 von diesen 77 Kindern wurde ausdrücklich nur eine Institution gewünscht. Bei 14 Kindern (2 %) betrug die Wartefrist mehr als drei Monate, obwohl die Unterlagen fristgerecht eintrafen.

Per Stichtag 10. November 2010 ist bei fünf Kindern die Frist abgelaufen, obwohl alle Unterlagen vorliegen. Bei vier dieser fünf Kinder wünschen die Familien ausdrücklich nur ein bestimmtes Tagesheim. Bei einem Kind konnte nach vier Monaten (auf den 1. Dezember 2010) ein Tagesheimplatz vermittelt werden.

*Gibt es Unterschiede bei den Wartezeiten auf subventionierte und private (Vollzahler)Plätze?*

Das Einkommen der Eltern spielt bei der Vermittlung keine Rolle. Beachtung dagegen findet die Indikation (z.B. Antrag einer Fachstelle, Erwerbstätigkeit der Eltern, Arbeitssuche). Grundsätzlich werden zuerst Plätze in subventionierten Institutionen vermittelt, ausser die Eltern wünschen ausdrücklich einen Platz in einer Institution mit mitfinanzierten Plätzen.

*Was gedenkt der Regierungsrat gegen die offenbar erhöhte Nachfrage insbesondere bei den Betreuungsplätzen für Kinder bis 18 Monate und Kleinkindern zu tun, um die gesetzliche Wartefrist von drei Monaten in der Regel wieder einhalten zu können?*

Wie oben ausgeführt kann die Wartefrist in aller Regel eingehalten werden. Dies belegt, dass die Planung des Angebots der Nachfrage entspricht. Zusätzlicher Handlungsbedarf - ergänzend zur bereits beschlossenen Erweiterung des Angebots - drängt sich nicht auf.

*Hätte ein möglichst schneller und breiter Ausbau der Tagesschulen eine Entlastung bei den Kleinkinderplätzen zur Folge?*

Trotz des Ausbaus der Tagesstrukturen an den Schulen veränderte sich die Nutzung des Angebots der Tagesheime bisher kaum, der Anteil Schulkinder blieb konstant. Mittelfristig wird mit einer Veränderung der Altersstruktur gerechnet und es werden in Tagesheimen mehr Plätze für Kinder im Vorschulalter zur Verfügung stehen. Allerdings ist es schwierig zu prognostizieren, wann dieser Effekt eintritt, denn die Eltern sollen die nötige Entscheidung selbst treffen, ihr Kind statt in einem Tagesheim in den Tagesstrukturen betreuen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin